Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6133**

14. Wahlperiode 22. 05. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. Evelyn Kenzler und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5948 –

Zahl der Entschädigungsanträge nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Nach der geltenden Gesetzeslage läuft die Frist zur Antragstellung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz am 31. Dezember 2001 aus. Eine Rehabilitierung ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

1. Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Rehabilitierung seit 1990 entwickelt (auch unter Berücksichtigung des Rehabilitierungsgesetzes der DDR-Volkskammer vom 18. September 1990 und bitte nach Jahren auflisten)?

2. Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Rehabilitierung seit 1990 bei

   a) landesverräterischer Nachrichtenübermittlung,

   b) staatsfeindlichem Menschenhandel,

   c) staatsfeindlicher Hetze,

   d) ungesetzlicher Verbindungsaufnahme,

   e) ungesetzlichem Grenzübertritt,

   f) Boykotthetze,

   g) Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung,

   h) Hochverrat, Spionage, Anwerbenlassen zum Zwecke der Spionage, landesverräterische Agententätigkeit, Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet waren, Unterlassung der Anzeige einer dieser Straftaten, Geheimnisverrat entwickelt (bitte ebenfalls nach Jahren, Anerkennungen und Ablehnungen auflisten)?

Die strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren werden von Rehabilitierungskammern bei den Landgerichten bzw. von Rehabilitierungssenaten bei den Oberlandesgerichten in den neuen Ländern und in Berlin durchgeführt. Der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 18. Mai 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bundesregierung stehen die hierzu erfragten Zahlen nicht zur Verfügung, da nicht alle Landesjustizverwaltungen entsprechend detaillierte und kompatible Statistiken – in keinem Fall aber nach DDR-Strafnormen aufgeschlüsselte Statistiken – führen, die der Bundesregierung eine kontinuierliche Gesamtauswertung ermöglicht hätten.

Es ist aber nach den vorliegenden Informationen davon auszugehen, dass bis jetzt mehr als 160 000 Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung gestellt worden sind und dass der größte Teil der Verfahren inzwischen abgeschlossen werden konnte – und zwar überwiegend mit einem positiven Ergebnis. In den letzten Jahren ist die Zahl der Antragseingänge stark rückläufig, im Jahr 2000 – nach Inkrafttreten des „Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften“ – aber wieder leicht angestiegen.

Die eingeleiteten strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren (und ihre Ergebnisse) erlauben nur sehr bedingt Rückschlüsse auf das Ausmaß, in dem das Strafrecht in der Sowjetischen Besatzungszone und danach in der DDR für politische Verfolgung genutzt worden ist, da nicht von allen Berechtigten – und bei weitem nicht für alle verstorbenen Verfolgungsopfer – ein Antrag auf Rehabilitierung gestellt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass von DDR-Gerichten Verurteilte, die bereits vor Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) als politische Häftlinge anerkannt worden sind, die Kapitalentschädigung (nur) auf der Grundlage der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG erhalten können, also hierfür nicht der strafrechtlichen Rehabilitierung bedürfen und dass die von der sowjetischen Besatzungsmacht Inhaftierten zwar – unter den Voraussetzungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – eine Kapitalentschädigung beanspruchen, nicht aber durch deutsche Gerichte rehabilitiert werden können.

3. Wie hat sich die Zahl der Anerkennungen und Ablehnungen von Anspruchsberechtigten entwickelt (bitte jährlich nach Gesamtzahl der Antragsteller, der Anerkennung und der Ablehnung auflisten)?

Die erfragten Zahlen stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

Hierzu ist auf Folgendes hinzuweisen: Die im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) vorgesehenen Leistungen (hier vor allem die Kapitalentschädigung für Haftzeiten und die Unterstützungsleistungen für Verfolgungsopfer, die in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben) erhalten zum einen strafrechtlich Rehabilitierte. Zum anderen werden diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch ehemaligen politischen Häftlingen gewährt, die nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) anerkannt worden sind und eine entsprechende Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG erhalten haben. Wenn die Haft in den letztgenannten Fällen auf einer Verurteilung oder einer Maßnahme im Sinne der §§ 1 und 2 StrRehaG beruht, also (anders als bei Inhaftierungen durch die sowjetische Besatzungsmacht) auch eine strafrechtliche Rehabilitierung in Betracht kommt, muss die Bescheinigung allerdings vor Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes beantragt worden sein. Für die Gewährung der Kapitalentschädigung auf der Grundlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG sind ausschließlich die entsprechenden HHG-Behörden (und damit auch Behörden in den alten Ländern) zuständig.

Die Mehrzahl der Länder übermittelt der Bundesregierung keine Fallzahlen, sondern allein die für die Abrechnung erforderlichen Beträge.

Die im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vorgesehenen Leistungen werden nicht gewährt, „wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen

Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat“ (§ 16 Abs. 2 StrRehaG). Aus den entsprechenden Gründen ist auch die Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG zu versagen. Zahlen zur Anwendung der Ausschlussklauseln durch die zuständigen Landesbehörden stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

4. Wie hoch sind die Kosten, die durch das Rehabilitierungsgesetz entstanden sind (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Gesamtkosten, die durch Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bis einschließlich 2000 entstanden sind, stellen sich wie folgt dar:

– Tabelle 1 –

Leistungen gemäß § 17 StrRehaG (Kapitalentschädigung)
sowie § 6 StrRehaG (Erstattung von Kosten/Geldstrafen)
1993 bis einschließlich 2000
(65 % Bundesanteil)

	Alte Länder	Neue Länder
1993	30 890 227,15	76 129 572,93
1994	27 857 931,74	82 901 386,39
1995	9 303 786,32	71 166 822,03
1996	4 671 897,39	31 567 360,44
1997	1 938 408,90	24 629 125,28
1998	1 546 159,51	15 793 321,99
1999	1 107 281,70	10 563 366,96
2000	79 844 189,18	63 595 998,80
=	157 159 881,89	376 346 954,82

= 533 506 836,71

100 % = 820 779 748,78

– Tabelle 2 –

Leistungen gemäß §§ 17 und 6 StrRehaG, die durch die
Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
in den Jahren 1993 bis 1996
für die neuen Länder erbracht worden sind
(65 % Bundesanteil)

1993	56 981 015,00
1994	23 034 584,50
1995	23 160 635,67
1996	2 707 077,46
=	105 883 312,63
100 % =	162 897 404,04

– Tabelle 3 –
Unterstützungsleistungen
der Stiftung gemäß § 18 StrRehaG
1993 bis einschließlich 2000
(100 %)

1993	2 336 900,00
1994	2 435 800,00
1995	2 323 550,00
1996	2 650 490,00
1997	4 499 890,06
1998	10 000 000,00
1999	11 000 000,00
2000	17 342 500,00
=	52 589 130,06

Gesamtkosten:	820 779 748,78	(Tabelle 1)
	162 897 404,04	(Tabelle 2)
	52 589 130,06	(Tabelle 3)
	1 036 266 282,88	

Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen, die vom Bund zu 100 % getragen werden, sind für die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ab dem Jahr 2000 20 Mio. DM pro Jahr vorgesehen – ein Mehrfaches der Vorjahresbeträge.

Hinzu kommen Versorgungsleistungen bei haftbedingten Gesundheitsschäden.

5. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, ob Antragsberechtigte beispielsweise wegen Informationslücken, bürokratischen Erschwernissen etc. ihre Ansprüche nicht wahrnehmen konnten?

Nach Inkrafttreten des „Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ vom 17. Dezember 1999, mit dem unter anderem die Kapitalentschädigung auf einheitlich 600,00 DM für jeden Monat einer rechtsstaatswidrigen Haft erhöht worden ist, hat neben Nachzahlungsberechtigten eine große Zahl von ehemaligen politischen Häftlingen einen Antrag auf Kapitalentschädigung gestellt, die bis dahin noch keine Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Anspruch genommen hatten (Erstantragsteller). Im Jahr 2000 sind im Vergleich zu den Jahren unmittelbar davor auch wieder mehr Anträge auf (gerichtliche) strafrechtliche Rehabilitierung gestellt worden. Das legt nahe, dass in der Tat Informationslücken bei zahlreichen Berechtigten bestanden haben, die erst durch die Öffentlichkeitsarbeit von Bund, Ländern und Verbänden nach der Novellierung der Rehabilitierungsgesetze bzw. durch entsprechende Medienberichte über ihre Rehabilitierungsmöglichkeiten, jedenfalls aber über ihre Ansprüche informiert worden sind.

6. Was für eine Prognose hat die Bundesregierung bezüglich zu erwartender Antragstellungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz?

Da die tatsächliche Zahl der Antragsberechtigten nicht bekannt ist und da auch nicht jeder Berechtigte gewillt ist, einen Antrag zu stellen, ist der Bundesregierung eine Prognose nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 (letzter Absatz) verwiesen.

7. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Frist des Gesetzes erneut zu verlängern, und wenn ja, wie begründet sie dies?

Hinsichtlich der Fristen gibt es eine Reihe von unterschiedlichen Vorstellungen und Vorschlägen, die noch der Prüfung bedürfen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Antragsfristen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen durch das „Zweite Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ vom 17. Dezember 1999, das die einmütige Zustimmung von Bundestag und Bundesrat gefunden hatte, um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2001 verlängert wurden.

8. Was will die Bundesregierung tun, um potentielle Antragsteller zukünftig besser zu informieren?

Bund und Länder haben sich intensiv bemüht, die Betroffenen über die Rehabilitierungsmöglichkeiten und ihre Ansprüche zu informieren. In dem Bemühen, die Betroffenen umfassend zu informieren, arbeiten Bund und Länder eng zusammen. Auch die Verbände der politisch Verfolgten sind von der Bundesregierung mit detailliertem Informationsmaterial zu den Rehabilitierungsgesetzen versorgt worden. Die Betroffenen können diese Materialien auch direkt vom Bundesministerium der Justiz anfordern und machen von dieser Möglichkeit nach wie vor rege Gebrauch.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333